



Dienstvereinbarung zum Freistellungsjahr für Beamte
**Entscheidung des Gemeinderats bei
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag**



Altersteilzeit und Freistellungsjahr

- **Altersteilzeit für Beschäftigte ist nach § 4 und § 5 des Tarifvertrags zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) möglich**
- **Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamte ist nach § 70 LBG möglich**
- **Freistellungsjahr für Beamte regelt der § 69 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG)**
 - Die Dienstvereinbarung regelt den Umfang des Freistellungsjahrs (Empfehlung des Städtetags)
 - Aus organisatorischen Gründen soll das Freistellungsjahr nur direkt vor dem Eintritt in den Ruhestand genommen werden



Voraussetzungen für ein Freistellungsjahr

- **Der berechtigte Personenkreis ist in § 2 der DV Freistellungsjahr geregelt:**
 - Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 - Mind. 5 Jahre bei der Stadt Winnenden beschäftigt
 - Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (Stellungnahme des Vorgesetzten erforderlich)
 - Anträge sind 3 Monate vorher beim Sachgebiet Personal einzureichen
 - Antragstellende müssen mind. 60 Prozent teilzeitbeschäftigt sein (vgl. § 69 Abs. 4 LBG)

Ansparphase und Freistellungszeitraum

- Das Freistellungsjahr umfasst eine Ansparphase und einen Freistellungszeitraum

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer des Freistellungszeitraumes	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
1/2	1 Jahr	1 Jahr	50,0 von Hundert
2/3	2 Jahre	1 Jahr	66,7 von Hundert
3/4	3 Jahre	1 Jahr	75,0 von Hundert
4/5	4 Jahre	1 Jahr	80,0 von Hundert
5/6	5 Jahre	1 Jahr	83,3 von Hundert

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer des Freistellungszeitraumes	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
1/3	1 Jahr	2 Jahre	33,3 von Hundert
2/4	2 Jahre	2 Jahre	50,0 von Hundert
3/5	3 Jahre	2 Jahre	60,0 von Hundert
4/6	4 Jahre	2 Jahre	66,6 von Hundert

Antragsverfahren



Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 40 Abs. 1 LBG): - Vollendung des 63. Lebensjahr - Schwerbehindert + Vollendung des 62. Lebensjahr	Versetzung in den Ruhestand kraft Gesetz (§ 36 Abs. 1 LBG): - Vollendung des 67. Lebensjahr Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 40 Abs. 2 LBG) - 45 Jahre Dienstzeit + Vollendung des 65. Lebensjahrs
Antrag auf Bewilligung schriftlich beim SG Personal einreichen + Stellungnahme des Dienstvorgesetzten	Antrag auf Bewilligung schriftlich beim SG Personal einreichen + Stellungnahme des Dienstvorgesetzten
Prüfung durch das SG Personal	Prüfung durch das SG Personal
Beteiligung des Personalrats und ggf. der Schwerbehindertenvertretung	Beteiligung des Personalrats und ggf. der Schwerbehindertenvertretung
Beschluss und damit Bewilligung durch den Gemeinderat: (§ 24 Abs. 2 GemO, § 11 Hauptsatzung) - Amtsleitungen und stv. Amtsleitungen - Kassenverwaltung - Stabsstellenleitung	Information des Gemeinderats bei - Amtsleitungen und stv. Amtsleitungen - Kassenverwaltung - Stabsstellenleitung
Bewilligung durch OB bei allen weiteren Beamten	Bewilligung durch OB
Beginn der Ansparphase	Beginn der Ansparphase
Beginn der Freistellungsphase	Beginn der Freistellungsphase



Nutzen/Vorteil für die Verwaltung

- Nahezu kostenneutral (Umlage für die Beihilfe fällt weiter an)
- Möglichkeit der Wertschätzung verdienter Beamter
- Ersatzangebot für Beamte zur Altersteilzeit
- Planungsinstrument, da rechtzeitig feststeht, wann der Beamte aus dem Dienst ausscheidet
 - Nachwuchskräfte suchen und ausbilden
 - Wissenstransfer sicherstellen



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Stadtverwaltung Winnenden
Hauptamt

Torstraße 10
71364 Winnenden
Telefon (07195) 13 - 0
Telefax (07195) 13 - 328
rathaus@winnenden.de

www.winnenden.de



winnenden